

S a t z u n g

der Gemeinde Löbnitz

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.93 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.1993 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06.02.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten.
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	120,- DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	60,- DM
2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	50,- DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	20,- DM
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	150,- DM
--	----------

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät auf, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 13 1993 S. 522) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Löbnitz, 09.11.1993

Masuch
Bürgermeister



Aushang am:	29.5.96	✓
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	13.6.96	✓
	Datum	
Abnahme am:	19.6.96	✓
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern PF 1249 18502 Grimmen

Bürgermeister
der Gemeinde Löbnitz
durch den:
Amtsvorsteher des Amtes
Barth-Land
Hölzern-Kreuz-Weg 11
18356 Barth

Mein Zeichen : 30.21.1
Sachbearbeiter/in: Herr Sternitzke
Telefon : 038326/59115
Telefax : 038326/59130
Grimmen, den 18.06.1996



Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten vom 17.11.1994
hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Masuch,

gemäß § 2 Abs. 2 des KAG M-V vom 01.06.1993 (GVOBl.M-V S. 522)
genehmige ich die vorgelegte o.g. Satzung.

Im Auftrag


Hirtschulz